

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Zweites Gesetz**zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Vom 16. Juni 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 108b folgende Angabe eingefügt:
 „§ 108c Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen“
2. § 14a Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.“
3. § 50e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht“ durch die Wörter „bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt“ ersetzt.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Wörter „eines Betrages von monatlich 525 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.“
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.

5. Nach § 108b wird folgender § 108c eingefügt:

„§ 108c

Befristete Ausnahme
 für Verwendungseinkommen

§ 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2023 nicht anzuwenden. Eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, so hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige nach § 62 Absatz 1 der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 oder § 107 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
 Franziska G i f f e y